

Grüne Initiative Wilhelmsfeld und Bürgerinitiative "Lebensraum Wilhelmsfeld schützen!"
z. Hd. Dr. Jochen Schwarz
Köhlerwaldweg 13
69259 Wilhelmsfeld

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Wilhelmsfeld, 23. März 2015

Betr.: Artenschutzbelange im Bebauungsplanverfahren "Tannenweg" in 69259 Wilhelmsfeld

Einreichung einer Petition

Petenten:

Grüne Initiative Wilhelmsfeld – mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, vertreten durch
Jürgen Traub, Erster Vorsitzender

Bürgerinitiative Lebensraum Wilhelmsfeld schützen, vertreten durch Leonie Kunz, Sprecherin der BI

Unterstützer:

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V., Mannheim

Sehr geehrte Frau Böhlen,
sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses des 15. Landtages Baden-Württemberg

Petition

Die Unterzeichnenden ersuchen den Petitionsausschuss, dem Landtag Baden-Württemberg zu empfehlen zu entscheiden, dass die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rhein-Neckar (UNB) im Bebauungsplanverfahren "Tannenweg" der Gemeinde Wilhelmsfeld die vollumfängliche Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange einfordert.

Darüber hinaus ersuchen wir den Petitionsausschuss, dem Landtag Baden-Württemberg zu empfehlen, darauf hinzuwirken, dass der Bebauungsplan eine Siedlungsverdichtung im Plangebiet nur so weit ermöglicht, dass das Vorkommen der dort lebenden streng geschützten Reptilienarten durch entsprechende CEF-Maßnahmen¹ dauerhaft gesichert werden kann.

¹ CEF: engl. continuous ecological functionality-measures, übersetzt etwa: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass die CEF-Maßnahme vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätten für die betroffenen Tierpopulationen in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

Zusammenfassende Begründung

Diese Eingabe halten wir für erforderlich, weil die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rhein-Neckar in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2014 zum Bebauungsplanentwurf "Tannenweg" diese Anforderung an den Bebauungsplan nicht stellt. Dies unterließ sie, obwohl sie darüber informiert war und ist, dass das Plangebiet Vorkommensgebiet streng geschützter Reptilienarten ist, wie aus dem amtlichen Datenmaterial der LUBW zu entnehmen ist. Zusätzlich hatte die Naturschutzbehörde eine Zusammenstellung aktueller Sichtungen aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung von dem Diplom-Biologen Dr. Schwarz erhalten, diese jedoch in der genannten Stellungnahme vollständig unberücksichtigt gelassen.

Wie unten detailliert beschrieben, weisen der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten der Fa. BIOPLAN, Heidelberg, eine ganze Reihe erheblicher methodischer und fachlicher Mängel auf. Trotz des nachgewiesenen Vorkommens von Äskulapnattern und Zauneidechsen wird lediglich eine Fortpflanzungshilfe für die Äskulapnatter eingefordert. Diese an sich schon unzureichende, da nicht alle Lebensraumsansprüche abdeckende Maßnahme wird darüber hinaus weder in ein bei streng geschützten Arten naturschutzrechtlich gefordertes Monitoringkonzept eingebettet, noch wird sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angelegt. Die Umsetzung soll im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Diese ist jedoch, da an konkrete Bauvorhaben geknüpft, für die Planung, Durchführung und Kontrolle von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht geeignet.

Für die Zauneidechse sind überhaupt keine Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Auf diese Mängel hätte die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme hinweisen müssen. Da sie das nicht getan hat, ist die Stellungnahme der UNB in unseren Augen fachlich mangelhaft und in der vorliegenden Form nicht haltbar.

Mit Schreiben vom 02.03.2015 hat die Untere Naturschutzbehörde zur schriftlich dargelegten Kritik (unser Schreiben vom 08.02.2015) Stellung bezogen, darin im Wesentlichen aber nur bekannte Aussagen ihrer Stellungnahme wiederholt. Eine angemessene Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung zum Tannenweg ist somit weiterhin nicht sichergestellt.

Ohne entsprechende artenschutzrechtliche Nachbesserungen kann der Bebauungsplan "Tannenweg" unseres Erachtens in der gegenwärtigen Fassung nicht rechtskonform verabschiedet werden.

Begründung im Einzelnen

Allgemeines

Bei den zum Planungsgebiet "Tannenweg" gehörenden Flurstücken handelt es sich vollumfänglich, das heißt inklusive der Straßenflächen, um Eigentum des Landes, vertreten durch den Forst BW, der diese Flächen veräußern möchte. Die zurzeit dort vorhandenen Gebäude sind größtenteils unbewohnt. Die Flächengröße des Bebauungsplangebiets beträgt 1,74 ha (Anlage 1).

Status des Plangebiets

Der derzeit gültige Bebauungsplan für das betroffene Gebiet stammt aus dem Jahr 1964 und sieht unter anderem eine Grundflächenzahl² von 0,2, maximal ein Vollgeschoss³, sowie eine

² Die Grundflächenzahl (BauNVO, § 19), gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf. Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Maß_der_baulichen_Nutzung

³ Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Geschoss_\(Architektur\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschoss_(Architektur))

Mindestgrundstücksgröße von 1.400 qm vor. In der Folge haben wir in dem Ortsteil eine sehr lockere Besiedlung mit größeren Grünflächen (Gärten, Streuobstwiesen, Pferdekoppel). Dadurch ergibt sich der landschaftstypische Weiler-Charakter des Ortsteils, der Wilhelmsfeld für Bewohner und Besucher sehr attraktiv macht.

Änderungen des aktuellen Bebauungsplanentwurfs gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan

Der vom Stadtplanungsbüro Sternemann und Glup, Sinsheim, vorgelegte Bebauungsplanentwurf zielt auf eine erhebliche Siedlungsverdichtung im Plangebiet. Um dies zu erreichen, werden die oben genannten Planungsparameter, die das Maß der baulichen Nutzung bestimmen, gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan geändert. So soll die gegenwärtig gültige Grundflächenzahl um 50% von 0,2 auf 0,3 erhöht werden. Die Anzahl der Vollgeschosse wird im überwiegenden Teil des Plangebietes von 1 auf 2 erhöht. Darüber hinaus wird die Grundstücksmindestgröße von 1.400 qm aufgehoben. Vorgesehen ist die Bebauung des Plangebietes mit Einzelhäusern, die jeweils bis zu 2 Wohneinheiten enthalten dürfen.

Stand des Verfahrens

Die erste Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte vom 15. September bis 17. Oktober 2014. Aus der Bevölkerung gingen dazu 24 Einwendungen ein, die den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit 18 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausgehändigt und am 13. Januar 2015 im Gemeinderat behandelt wurden.

20 dieser Einwendungen setzten sich für den Schutz streng geschützter Arten ein.

Vom 5. bis 23. Februar 2015 erfolgte eine zweite Auslegung. Die Erörterung möglicher Einwendungen aus dieser Phase im Gemeinderat steht noch aus.

Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet

Aufgrund der lockeren Bebauung und der extensiven gartenbaulichen Nutzung der Grünflächen, haben sich bis heute seltene Tierarten in diesem Areal halten können. In erster Linie sind hier die beiden als FFH-Anhang IV-Arten nach § 44 BNatSchG streng geschützten Äskulapnattern und Zauneidechsen zu nennen. Zu beiden Arten liegen aktuelle Lebend- und Totfundbeobachtungen aus den letzten fünf Jahren vor.

Der Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)⁴ weist das Plangebiet zudem als Vorkommensgebiet der Schlingnatter aus.

Wichtigste Feststellungen sind der Totfund einer männlichen Äskulapnatter am 22. Mai 2012 im Tannenweg, sowie eine fotodokumentierte Lebendbeobachtung derselben Art einige Wochen zuvor, ebenfalls im Plangebiet. Diese Funde sind den zuständigen Naturschutzbehörden bekannt. Der Totfund befindet sich als Skelettpräparat bei der AG Äskulapnatter, Herrn Dr. Michael Waitzmann, LUBW Karlsruhe.

Die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) ist eine extrem seltene Natternart. In Deutschland kommt sie nur noch in drei voneinander isolierten Populationen vor, darunter diejenige im Neckartal zwischen Eberbach und Wilhelmsfeld. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) beschreibt die Gefährdung der Äskulapnatter mit folgendem Satz: "Gefährdet ist die Äskulapnatter insbesondere durch die Nutzungssteigerung der Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigungen und Siedlungserweiterungen, sowie das Verbuschen geeigneter Lebensräume."

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hat in Deutschland zwar noch eine weitere Verbreitung als die Äskulapnatter, jedoch ist sie "durch Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzung in Land- und Forstwirtschaft besonders gefährdet".

⁴ <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/245961/>

Zu dieser Art liegen den Autoren allein aus dem Jahr 2014 zwei Fotobelege aus dem Ortsteil Wilhelmsfeld-Oberdorf vor. Sie ist demnach als in Wilhelmsfeld vorkommend zu betrachten.

Eigene Erhebungen

Um selbst einen Überblick zum Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet zu erhalten, hat Dipl.-Biologe Dr. Jochen Schwarz (GIW) zwischen Juli und Oktober 2014 Befragungen von Wilhelmsfelder Bürgern und anderen Kennern des Gebiets zu Beobachtungen von Reptilienarten aus den letzten Jahren im Bereich des Planungsgebiets und dessen näherer Umgebung vorgenommen.

Dabei galt es, nur hinreichend sicher bestimmte Beobachtungen von solchen zu trennen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit tatsächlich andere Arten gesehen worden waren. Insbesondere war dies erforderlich im Zusammenhang mit Schlangensichtungen, bei denen erst anhand arttypischer Zeichnungsdetails oder Verhaltensweisen die Qualität der Bestimmungen eingeschätzt werden konnte (z.B. "Flucht in Gartengewässer" deutet auf Ringelnatter hin, "Fundort in den Zweigen von Bäumen oder Hecken" deutet auf Äskulapnatter). Nicht wenige Beobachtungsmeldungen wurden über entsprechende Schilderungen der Fundumstände als in diesem Zusammenhang irrelevant verworfen.

Derart gefiltert ergibt sich eine Liste zuverlässiger Lebendbeobachtungen von Äskulapnattern und Zauneidechsen im Bereich des Planungsgebiets und dessen unmittelbarer Umgebung aus den Jahren 2011 bis 2014 (Anlage 2). Diese Beobachtungsdaten wurden der Unteren Naturschutzbehörde im Oktober 2014 per E-Mail zur Verwendung im Bebauungsplanverfahren zur Verfügung gestellt (Anlage 3), fanden jedoch in deren späterer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 31.10.2015 keinerlei Berücksichtigung.



Abb. 1: Männliche Zauneidechse, Wilhelmsfeld, Oberdorf, April 2014
Foto: A. Egert



Abb. 2: Äskulapnatter im Tannenweg, Wilhelmsfeld, Mai 2012

Foto: Michael Doller

Mängelbewertung zum Umweltbericht

Methodische Mängel

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Fa. BIOPLAN, Heidelberg, (Anlage 4, S. 17), zum Bebauungsplanentwurf des Stadtplanungsbüros Sternemann und Glup, Sinsheim, wird dargelegt, dass im Rahmen von fünf Begehungen des Plangebiets für keine der drei Arten eigene Funde festgestellt werden konnten.

Genannt werden die Begehungsdaten 31.03., 23.04., 16.05., 06.06. und 17.06.2014 (Anlage 4, S. 3 und Umweltbericht zum Bebauungsplan, Anlage 4, S. 13).

Waitzmann und Behm (2013)⁵ fordern jedoch für die Erfassung von Äskulapnattern im Rahmen eines FFH-Monitorings "6 Begehungen von circa zwei bis drei Stunden zwischen Mai und Ende Juni". In diesen Zeitrahmen fallen nur drei der Gebietsbegehungen der BIOPLAN-Gutachter, welche sich zudem auch auf die Wahrnehmung anderer relevanter Pflanzen- und Tierarten zu konzentrieren hatten.

Im Artenschutzgutachten wird angegeben, dass die Gutachter "zum Nachweis von Äskulapnattern (*Zamenis longissimus*) oder Schlingnattern (*Coronella austriaca*) [...] mehrere Schlangenbretter im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgelegt [haben]" (Anlage 4, S. 21).

Anzahl und Positionierung der Schlangenbretter im Gelände werden von den Gutachtern an keiner Stelle beschrieben. Auch wann diese Schlangenbretter ausgelegt wurden und welche Ausprägung sie hatten, wird nicht genannt. Da eine sog. "ökologische Übersichtsbegehung" im Vorjahr (11.11.2013, Anlage 4, S. 3) lediglich einer ersten Orientierung diene, dürften an diesem Tage die genannten Schlangenbretter noch nicht ausgelegt worden sein. Somit kann deren Auslage frühestens am Tag der ersten Gebietsbegehung am 31.3.2014 erfolgt sein. Unter diesen Voraussetzungen ist allerdings nicht zu erwarten, dass die ausgelegten Schlangenbretter von den Schlangen als Versteck auch tatsächlich bereits angenommen wurden.

Nicht herangezogen haben die Gutachter der Fa. BIOPLAN Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten, die sich aus Befragungen von Anwohnern ergeben.

Wie Ergebnisse der stichprobenartigen Bürgerbefragung durch Dr. Schwarz (s. Kap. "Eigene Erhebungen") zeigen, wären auch für die Gutachter auf diese Weise wertvolle Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten zu erhalten gewesen. Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt.

Somit bleibt festzuhalten, dass die von den Gutachtern durchgeführten Untersuchungen nach Art und Umfang, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Gebietsbegehungen, nicht ausreichend gewesen sind, um eine realistische und dem Schutzgrad der genannten streng geschützten Reptilienarten gerecht werdende Einschätzung zum Status der Arten vornehmen zu können.

Naturschutzfachliche Mängel

In Bezug auf die Äskulapnatter wird im Artenschutzgutachten der Fa. BIOPLAN auf einen Totfund aus dem Jahr 2012 verwiesen, der gut dokumentiert ist. Das Tier befindet sich als Skelettpräparat im Besitz der AG Äskulapnatter, Herr Dr. M. Waitzmann, LUBW, Karlsruhe. So findet sich auf Seite 16 des Gutachtens eine Tabelle (Nr. 1) mit dem Titel "Nachgewiesene Reptilien- und Amphibienart(en) im Untersuchungsgebiet. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem „*“ markiert.". In dieser Tabelle wird die genannte Äskulapnatter aufgelistet und entsprechend als besonders zu berücksichtigen gekennzeichnet. Auf Seite 17 des Gutachtens und Seite 14 des Umweltberichts formulieren die Gutachter dann allerdings folgenden Satz: "Im Rahmen einer 'Worst-Case'-Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass die [...] schwer nachweisbare Äskulapnatter im Plangebiet vorkommt."

⁵ Waitzmann, M. und Behm, J. (2013): Das FFH-Monitoring der Äskulapnatter in Baden-Württemberg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 76, S. 30

Die Worst-Case-Betrachtung muss in Anbetracht des zweifelsfreien Nachweises der Art als fachlich unbegründet angesehen werden, da das Vorkommen im Plangebiet mit dem Totfund von 2012 nicht nur möglich sondern gesichert ist. Dabei ist festzuhalten, dass nach allgemeinem und naturschutzfachlich anerkanntem Standard Artenerfassungen, die nicht älter als 5 Jahre alt sind, als aktueller Vorkommensnachweis im Untersuchungsgebiet zu werten sind.

Weder im Umweltbericht noch im Artenschutzgutachten der Fa. BIOPLAN wird ein auf die streng geschützten Reptilienarten abgestimmtes Monitoringkonzept vorgestellt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf erfüllt nicht die in diesem Fall an ihn gestellten Anforderungen zur Darstellung eines Monitoringkonzepts. Der Umweltbericht hat detailliert und allgemeinverständlich zu beschreiben, was das Monitoring von CEF-Maßnahmen umfasst, wie zum Beispiel Art, Ziel, Umfang, Durchführung, Überwachung und zeitlicher Ablauf der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Es reicht nicht aus, nur das Wort "Monitoring" zu erwähnen. Diese Anforderung ergibt sich zwingend aus naturschutz- und planungsrechtlichen Voraussetzungen (§44, Abs. 5 BNatSchG, §4c BauGB und Anlage 1 zu §2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Bestimmtheitsgebot) und ist in Expertenkreisen unumstritten.

Als einzige Ausgleichsmaßnahme fordern die Gutachter im Folgenden die Anlage eines Komposthaufens als Eiablageplatz in räumlicher Nähe (Artenschutz-Gutachten, S. 18, Abs. 2). In weiteren Ausführungen werden Details zum Volumen, zum verwendeten Material, zum Zeitpunkt der Anlage und zur Häufigkeit von Neubeschickungen des Komposthaufens beschrieben. Schließlich wird festgehalten, dass "bei Hinweisen auf unzureichende Eignung der CEF-Maßnahme [...] sofortige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten [sind]. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen."

Dieser Vorschlag für den Ausgleich erheblicher Eingriffe in den Lebensraum einer streng geschützten Art ist in unseren Augen nicht annähernd ausreichend und erfüllt nicht die in diesem Fall maßgeblichen Anforderungen der nach § 44 BNatSchG, Abs. 5, S.3 vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen). Deren Ziel ist es aber, die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu gewährleisten, mithin die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität zu erhalten. Eine Fortpflanzungshilfe ("Eiablageplatz") deckt jedoch nur einen einzigen Aspekt der ökologischen Ansprüche der Äskulapnatter ab. Ruhe- und Rückzugshabitate sowie Areale mit ausreichend Nahrungsangebot, extensiv bewirtschaftete Grün- und Gartenflächen, bleiben in diesem "Konzept" gänzlich unberücksichtigt.

Einen erheblichen Mangel sehen wir zudem darin begründet, dass die geforderte Ausgleichsmaßnahme zwar als CEF-Maßnahme bezeichnet wird, jedoch nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angelegt ist, mit der schon vor Beginn jeglicher baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft sichergestellt werden muss, dass die jeweils im Fokus stehende ökologische Funktionalität für die betroffene Art erhalten wird.

In den Augen der BIOPLAN-Gutachter und damit auch des Planungsbüros Sternemann und Glup gibt es im Gebiet keine Zauneidechsen, denn die wurden bei den fünf Begehungen nicht gefunden.

Das ist eindeutig falsch. Wie die genannten Erhebungen von Herrn Dr. Schwarz zeigen, liegen aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre mehrere Beobachtungen aus dem Plangebiet vor (s. Anlage 3). Eine Meldung stammt von dem ausgewiesenen Reptilienspezialisten und Mitbegründer der AG Äskulapnatter am LUBW, Herrn Peter Sandmaier. Eine Fehlbestimmung ist somit an dieser Stelle ausgeschlossen – abgesehen davon, dass die männlichen Tiere mit ihrer auffälligen Grünfärbung während eines Großteils der jährlichen Aktivitätsphase nicht verwechselt werden können. Wir sehen daher auch für die Zauneidechse dringend die Notwendigkeit einer vollumfänglichen artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan Tannenweg.

Zusammenfassende Betrachtung der Mängel im Umweltbericht

Der Umweltbericht und das artenschutzrechtliche Gutachten der Fa. BIOPLAN zum Bebauungsplan Tannenweg weisen erhebliche Mängel auf. Diese umfassen methodische Unzulänglichkeiten der Datenerhebung und naturschutzfachliche Schwächen bei der Bewertung und Berücksichtigung vorliegender Informationen zum Vorkommen streng geschützter Arten.

Methodische Mängel:

- Es wurden nur 3 – anstatt mind. 6 – Gebietsbegehungen im relevanten Zeitraum durchgeführt.
- Die Installation von "Schlangenbrettern" erfolgte erst im Frühjahr 2014 und damit so spät, dass diese von den Nattern in der kurzen Zeit bis zu den nachfolgenden Kontrollen vermutlich nicht angenommen wurden.
- Auf Äskulapnattern und Zauneidechsen wurde von den Gutachtern bei den Gebietsbegehungen nur nebenbei, d.h. neben den übrigen Gutachteraktivitäten im Gebiet, geachtet.
- Weitere Informationsquellen zum Vorkommen von Äskulapnattern und Zauneidechsen wie Beobachtungen durch Anwohner und anderer fachkundiger Personen wurden nicht ausgewertet. Dadurch entgingen den Gutachtern wichtige Beobachtungsmeldungen zum Vorkommen von Äskulapnattern und Zauneidechsen im Plangebiet.

Naturschutzfachliche Mängel:

- Ein Lebendfund und ein Totfund der Äskulapnatter vom Mai 2012 werden im Umweltbericht genannt, es wird daraus der Schluss abgeleitet, dass davon auszugehen ist, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt. Dann aber wird lediglich die Anlage einer Fortpflanzungshilfe gefordert – ohne diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu konzipieren.
- Der Umweltbericht enthält kein Monitoringkonzept, welches die bei streng geschützten Arten erforderlichen CEF-Maßnahmen detailliert beschreibt. Die stattdessen geforderte ökologische Baubegleitung ist an dieser Stelle nicht geeignet, den Schutz der Art im Gebiet sicherzustellen.
- Die geforderten Maßnahmen für die Äskulapnatter betreffen nur die Fortpflanzung und damit lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der ökologischen Ansprüche der Art, deren Lebensraum durch die vorgesehene Art der Bebauung in schwerwiegender Form gestört und somit ganzjährig beeinträchtigt wird. Überwinterungs-, Rückzugs- und Jagdhabitats bleiben vollkommen unberücksichtigt.

Versäumnisse der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises

Wir sind der Meinung, dass die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises die oben beschriebenen Mängel hätte erkennen und in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf Korrekturen hätte einfordern müssen, mit dem Ziel, den nachgewiesenen Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet dem geltenden Naturschutzrecht folgend Rechnung zu tragen.

In einem Brief vom 08.02.2015 (Anlage 6) hat Herr Dr. Schwarz die Untere Naturschutzbehörde auf die in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2014 (Anlage 7) unberücksichtigten Beobachtungen der jüngeren Vergangenheit zu Äskulapnattern und Zauneidechsen im Plangebiet (s. Kap. „Eigene Erhebungen“), auf den dokumentierten Totfund einer Äskulapnatter aus dem Jahr 2012 sowie auf das Fehlen eines Monitoringkonzepts im Umweltbericht der Fa. BIOPLAN hingewiesen und um eine Erklärung zu diesem Sachverhalt gebeten. In ihrem Antwortschreiben vom 02.03.2015 (Anlage 8) hat die Untere Naturschutzbehörde jedoch im Wesentlichen nur bekannte Aussagen ihrer früheren Stellungnahme wiederholt. Darüber hinaus führt sie an, es werde mit dem Eiablageplatz eine "CEF-Maßnahme" für die Äskulapnatter angelegt und dauerhaft betreut. Das Monitoring von künstlichen Eiablageplätzen sei grundsätzlich bekannt und werde seit Jahren betrieben und bedürfe daher keiner weiteren Erörterung.

Die UNB ignoriert damit, dass mit einem künstlichen Eiablageplatz nicht ausgeglichen werden kann, dass nach Maßgabe des Bebauungsplanentwurfs durch das künftige Maß der baulichen Nutzung das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Lebensraum für die geschützten Reptilien gar nicht mehr geeignet ist. Das betrifft nicht nur die Anforderung der Arten, innerhalb eines relativ kleinen Zeitfensters ungestörte Fortpflanzungshabitate zu finden. Während der gesamten jährlichen Aktivitätsphase sind ökologische Ansprüche der Äskulapnattern und Zauneidechsen zu berücksichtigen. Dazu gehören störungsarme Rückzugshabitate und Flächen mit hinreichendem Nahrungsangebot.

All diese Aspekte bleiben in der Stellungnahme der UNB unberücksichtigt. Sie verkennt damit in unseren Augen die Gefährdungslage für die Äskulapnattern und Zauneidechsen vollständig.

Wir stellen daher fest, dass das Ziel von CEF-Maßnahmen, die Lebensstätten für die betroffenen Tierpopulationen in Qualität und Quantität zu erhalten, in diesem Fall mit einem künstlichen Eiablageplatz nicht erreicht werden kann.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen nur mit einem Monitoringkonzept im Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die Öffentlichkeit und die Mitglieder des Gemeinderats erkennen können, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Überwachung der vorgezogenen und dauerhaft zu betreibenden CEF-Maßnahmen ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. Deshalb müssen die Entscheidungsträger darüber informiert sein, was mit den CEF-Maßnahmen verbunden ist in Bezug auf deren Art, Ziel, Umfang, Durchführung, Monitoring und zeitlichem Ablauf.

Nach Meinung der Unteren Naturschutzbehörde reicht es aus, die Planung und Umsetzung der Anlage eines Eiablageplatzes "dauerhaft" durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Wir sind der Ansicht, dass die ökologische Baubegleitung für diese Aufgabe ungeeignet ist, da sie erst mit dem Beginn konkreter Bauvorhaben zum Einsatz kommt. Die ökologische Baubegleitung ist als begleitende und beratende Instanz während der Bauphase involviert. CEF-Maßnahmen sind aber per Definition als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anzulegen, müssen also schon im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden, um das den einzelnen Bauprojekten übergeordnete Ziel des Erhalts der Populationen streng geschützter Arten zu erreichen. Hierin sehen wir einen schwerwiegenden konzeptionellen Fehler in der Stellungnahme der UNB zum Bebauungsplanentwurf Tannenweg.

Den Nachweis der Zauneidechse im Plangebiet durch Bewohner des Tannenwegs und insbesondere durch den Reptilienexperten Peter Sandmaier von der AG Äskulapnatter akzeptiert die Untere Naturschutzbehörde offensichtlich nicht, mit Verweis auf das Alter der Beobachtungen ("mittlerweile 4 Jahre"). Diese Aussage bezieht sich ganz offenbar auf die Beobachtung von Peter Sandmaier, die jedoch im Oktober 2014 nur 3 Jahre her war und nicht 4 Jahre, wie von der UNB angegeben. Im übrigen reicht für den Nachweis eines aktuellen Vorkommens nach allgemein anerkannten Naturschutzstandards ein Alter einer Beobachtung von 5 Jahren aus.

In der Gesamtschau aller oben beschriebenen Kritikpunkte im Bezug auf die Behandlung und Berücksichtigung vorliegender Informationen und naturschutzrechtlicher Anforderungen sind wir der Meinung, dass eine angemessene Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung zum Tannenweg nicht sichergestellt ist.

Wir sehen den Hauptgrund darin, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus den beschriebenen Gründen fachlich mangelhaft und in der vorliegenden Form nicht haltbar ist.

In der gegenwärtigen Fassung und ohne artenschutzrechtliche Nachbesserungen im Bebauungsplan "Tannenweg" kann dieser unseres Erachtens nicht rechtskonform verabschiedet werden.

Zielvorstellung der Petenten zum Bebauungsplan Tannenweg

Es soll an dieser Stelle betont werden, dass sich die Autoren dieser Petition nicht für die Einrichtung eines Naturschutzgebietes im Siedlungsbereich aussprechen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass es sich um ein bereits überplantes Wohngebiet handelt. Das möchten wir nicht ändern, zumal wir grundsätzlich begrüßen, dass für den Bau neuer Wohngebiete nicht weitere Natur im Außenbereich geopfert, sondern bevorzugt nach Möglichkeiten kommunaler Innenentwicklung gesucht werden soll.

Jedoch sind wir der Auffassung, dass die derzeitige offene Bauweise grundsätzlich nur so weit verdichtet werden darf, dass das nachgewiesene Vorkommen geschützter Reptilien in unmittelbarer Nähe und damit im Erlebensbereich der Menschen erhalten werden kann. Darüber hinaus muss aber auch der für den Odenwald so typische Weiler-Charakter des Luftkurortes Wilhelmsfeld, wie er noch in weiten Teilen der Gemeinde anzutreffen ist, geschützt werden. Wilhelmsfeld darf sein landschaftstypisches Ortsbild nicht dem Interesse einer möglichst profitablen Vermarktung dieser Grundstücke in bisherigem Besitz des Landes Baden-Württemberg opfern.

Deshalb halten wir die Beibehaltung einiger grundsätzlicher Vorgaben des noch bestehenden Bebauungsplans von 1964 für notwendig. Dieser weist das jetzige Plangebiet "Tannenweg" als Kleinsiedlungsgebiet (WS) aus und legt die Grundflächenzahl auf 0,2 fest. Bei einer Reduktion der bisherigen Mindestgrundstücksgröße von 1.400 qm um mehr als die Hälfte führt die gleichzeitige Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,3 nach dem zur Verabschiedung beschlossenen Entwurf zu einer Bebauungsdichte, die unseres Erachtens dem Artenschutz mehr als abträglich ist. Hier ist eine deutliche Rücknahme der bebaubaren Fläche erforderlich. Die Zahl zugelassener Vollgeschosse ist im derzeitigen Planentwurf nicht mehr durchgängig auf 1 begrenzt. Auch über diese Begrenzung ist eine Beschränkung des Volumens der Baukörper möglich.

Mit diesen Parametern sehen wir, selbst bei leichter Erhöhung der Gebäudezahl im Plangebiet, eine gute Basis für einen dauerhaften Schutz der dort lebenden geschützten Arten, insbesondere wenn mit Hilfe effektiver und langfristig fachlich überwachter CEF-Maßnahmen, wie beispielsweise der Anlage größerer Komposthaufen, dauerhafter Laubholzpolter, Trockenmauern in geeigneter Ausprägung, halboffener Sandflächen etc. wirkungsvolle Unterstützung für den Artenschutz geleistet wird.

Die Details eines solchen Maßnahmenkatalogs wollen wir an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausbreiten. Vielmehr gehen wir davon aus, dass im Rahmen eines separaten Fachgutachtens von erfahrenen Reptilienexperten ein Konzept zur Planung, Durchführung und Effizienzkontrolle wirkungsvoller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen ist. Ein solches Konzept würde dann dem in dieser Petition geforderten Monitoringkonzept entsprechen, welches im derzeitigen Bebauungsplanentwurf vollständig fehlt.

Wir versprechen uns hierzu wichtige Beiträge auch von der AG Äskulapnatter am LUBW Karlsruhe.

Artenschutz als politische Zielsetzung der grün-roten Landesregierung

Die Autoren sehen sich und ihre in dieser Petition formulierten Ziele und Forderungen mit den an verschiedenen Stellen publizierten politischen Zielsetzungen der Landesregierung Baden-Württemberg in klarer Übereinstimmung.

Wir erlauben uns daher an dieser Stelle, auf eine Reihe zentraler natur- und artenschutzpolitischer Aussagen im Koalitionsvertrag und auf den Webseiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hinzuweisen.

Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg – Baden-Württemberg 2011 -2016

S. 37: Naturschutz – die Artenvielfalt bewahren

"Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist eine wichtige Basis zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen."

...

"Das Vollzugsdefizit bei der Eingriffsregelung wollen wir deutlich reduzieren."

...

"Das Artenschutz-Programm werden wir stärken und uns insbesondere für die Arten engagieren, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung trägt. Wir werden ein Programm zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich auflegen."

Aktuelle Umsetzungsschwerpunkte der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis 2016

Kap. IV.2: "Wir werden einen „günstigen Erhaltungszustand“ für alle für die Kulturlandschaft des Landes typischen Arten sowie für die europarechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten erreichen.

Wir werden die Kreispflegeprogramme verstärkt an diesem Ziel ausrichten."

Kap. IV.3: " Wir werden das Artenschutzprogramm (ASP) mit dem Ziel fortschreiben, für Arten, die in Baden-Württemberg akut vom Aussterben bedroht oder sehr stark zurückgegangen sind sowie für europarechtlich geschützte Arten, einen „günstigen Erhaltungszustand“ beizubehalten oder wiederherzustellen. Ziel ist es, bis 2020 den Gefährdungszustand der Arten spürbar zu senken und möglichst weitgehend in einen guten Erhaltungszustand zu bringen. Wir werden das ASP über die Regierungspräsidien und Kreispflegeprogramme umsetzen und verstärkt auf dieses Ziel ausrichten."

Internet-Seiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/naturschutz/>

"Naturschutz – Artenvielfalt erhalten

Der Schutz unserer Natur und der Einsatz für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sind eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Wir wollen erhalten, was uns erhält und haben deswegen den lange vernachlässigten Naturschutz ins Zentrum unserer Politik gestellt. Grün-Rot hat nicht nur die Naturschutzmittel deutlich erhöht und will sie bis 2016 auf 60 Millionen Euro verdoppeln. Mit der Naturschutzstrategie hat die grün-rote Landesregierung auch einen umfangreichen, konkreten und bundesweit einzigartigen Maßnahmenkatalog vorgelegt, der Naturschutz als Aufgabe ansieht, die alle angeht."

"Biologische Vielfalt erhalten

Die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg ist die zentrale Leitlinie für den Naturschutz. Oberstes Ziel ist es, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu erhalten und zu verbessern."

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/naturschutzstrategie/>

"Die am 2. Juli 2013 von der Landesregierung verabschiedete Naturschutzstrategie Baden-Württemberg hat in erster Linie das Ziel, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren, also die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern."

"Naturschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Da Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sollen die Ziele auch mit den Gemeinden, den Verbänden und der Wirtschaft ebenso wie mit Bildungsinstitutionen und Hochschulen verwirklicht werden. Sie alle sind aufgerufen, sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Die Naturschutzstrategie bietet dafür viele Ansatzpunkte."

Schlussbetrachtung

Wilhelmsfeld ist in der glücklichen Lage, Äskulapnattern und Zauneidechsen auf seinem Gemeindegebiet als heimische Arten betrachten zu dürfen. Insbesondere die Äskulapnatter stellt ein echtes Kleinod dar, da diese Art nur noch 2 weitere kleinere Vorkommen in Deutschland hat. Das Land Baden-Württemberg, der Rhein-Neckar-Kreis und die Gemeinde Wilhelmsfeld haben, wie deren Nachbargemeinden im südlichen Odenwald, daher also eine ganz besondere Verantwortung für das Überleben dieser völlig harmlosen und ungiftigen Schlangenart.

Die grün-rote Landesregierung bekennt sich bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2011 zu einer stärkeren Betonung des Artenschutzes und des Erhalts der biologischen Vielfalt in der Naturschutzpolitik Baden-Württembergs. Darüber hinaus wird in der Koalitionsvereinbarung beschlossen, das Vollzugsdefizit bei der Eingriffsregelung deutlich zu reduzieren. Diese Zielsetzung unterstützen wir in vollem Umfang.

Wir sind der Meinung, dass wir mit dem Vorkommen von Äskulapnattern und Zauneidechsen im Bebauungsplangebiet Tannenweg genau diese Situation vor uns haben, in der es erforderlich ist, an diese wegweisende politische Neuorientierung zu erinnern. Die Siedlungsverdichtung, wie sie der gegenwärtige Bebauungsplan im Bereich Tannenweg vorsieht, stellt das Hauptgefährdungspotential für die Äskulapnatter und die Zauneidechse dar und muss deshalb unbedingt auf ein für beide Arten verträgliches Maß beschränkt bleiben. Die vollständige, wie vom Gesetzgeber vorgesehene artenschutzrechtliche Behandlung der Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet muss die Basis für die Erkundung geeigneter Planparameter bilden, welche die Koexistenz von Mensch und Reptilien im Siedlungsbereich ermöglichen.

Dafür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Für Fragen und falls weitere Informationen erforderlich sind stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner (schriftlich und telefonisch) in Wilhelmsfeld:

Grüne Initiative Wilhelmsfeld (GIW), Dr. Jochen Schwarz,
fraktion@gruene-initiative.de, Tel. 0177 6887361

Bürgerinitiative "Lebensraum Wilhelmsfeld schützen!", Leonie Kunz,
leonie.kunz@gmail.com , Tel. 06220-4619080

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Grüne Initiative Wilhelmsfeld (GIW)

Bürgerinitiative
"Lebensraum Wilhelmsfeld schützen!"

.....
Jürgen Traub, Erster Vorsitzender

.....
Leonie Kunz, Sprecherin der BI

.....
Dr. Jochen Schwarz,
Projektleiter Natur- und Artenschutz in der GIW
Fraktionsmitglied im Gemeinderat

Anlagen:

1. Luftbild des Bebauungsplangebiets Tannenweg, Wilhelmsfeld
2. Beobachtungen streng geschützter Reptilienarten im Bereich des Bebauungsplangebietes "Tannenweg" in 69259 Wilhelmsfeld und dessen unmittelbarer Umgebung - Zusammengestellt nach Befragung von Anwohnern des Ortsteils und anderer Fach- und ortskundiger Personen
3. Mail Dr. Jochen Schwarz an die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, z.Hd. Herrn Jörg Bayer vom 17.10.2014
4. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Tannenweg" in Wilhelmsfeld, Bearbeitung: Dipl.-Biologe Andreas Bauer, Fa. BIOPLAN, Heidelberg, Stand 18. Juni 2014
5. Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Tannenweg", Fassung vom 15. Juli 2014, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Corinna Graus, Fa. BIOPLAN, Heidelberg
6. Schreiben Dr. Jochen Schwarz an die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises vom 08.02.2015
7. Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises zum Bebauungsplanentwurf "Tannenweg" vom 31.10.2014
8. Antwortschreiben der Untere Naturschutzbehörde an Dr. Jochen Schwarz vom 02.03.2015